



Das BAG hat der gängigen Praxis zur versicherungsförmigen Lösung eine Absage erteilt.

Schluss mit einfach

HAFTUNGSFALLE. Das BAG hat die Mitgabe der Direktversicherung bei vorzeitigem Ausscheiden erschwert. Die Praxis muss ihr Verfahren umstellen.

Von **Markus Keller**

Scheidet ein Arbeitnehmer vor Erreichen der Regelaltersrente aus dem Arbeitsverhältnis aus, kann bei Direktversicherungen und Pensionskassen die „versicherungsförmige Lösung“ angewendet werden. Dabei werden die unverfallbaren Ansprüche auf die Leistung beschränkt, die mit den bis zum Ausscheiden geleisteten Beiträgen finanziert werden kann. Die Versicherung wird dem Arbeitnehmer dann per Versicherungsnehmerwechsel „mitgegeben“. Der Arbeitgeber muss die Anwendung der versicherungsförmigen Lösung allerdings ausdrücklich verlangen. Das BAG hat nun die Voraussetzungen für diese Erklärung verschärft (BAG,

Urteil vom 19.05.2016, 3 AZR 794/14).

Dem Urteil lag die Klage einer Arbeitnehmerin zugrunde, die mit einer Direktversicherung aus dem Unternehmen ausschied. Der Arbeitgeber wendete die versicherungsförmige Lösung an, die er in der bAV-Betriebsvereinbarung erklärt hatte. Da die Versicherung beitragsfrei gestellt wurde, entfiel der enthaltene Berufsunfähigkeitschutz. Es kam, wie es kommen musste: Die Arbeitnehmerin wurde berufsunfähig und verlangte BU-Leistungen vom Arbeitgeber, da ihr die versicherungsförmige Lösung nicht korrekt erklärt worden sei.

BAG stellt hohe Hürden auf

Nach der Entscheidung des BAG muss die versicherungsförmige Lösung im

zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zum Ausscheiden dem Arbeitnehmer und dem Versicherer erklärt werden, spätestens drei Monate danach. Neben der Erklärung müssen dem Arbeitnehmer auch seine Versicherungsdaten zugehen, der Verweis auf die Personalabteilung reicht nicht. Und schließlich müssen die „sozialen Auflagen“ nach § 2 Abs. 2 beziehungsweise Abs. 3 BetrAVG erfüllt sein. Dazu gehört, dass sämtliche Überschüsse ab Versicherungsbeginn zur Leistungserhöhung verwendet werden.

Werden die Voraussetzungen nicht eingehalten, besteht ein rätierlicher Anspruch. Das bedeutet: Der Vollanspruch, den der Arbeitnehmer bei Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses bis zum Leistungsfall erworben hätte, wird mit dem Quotient aus tatsächlicher und möglicher Betriebszugehörigkeit bis Rentenbeginn multipliziert. Zahlt eine beitragsfrei gestellte Versicherung im BU-Fall nicht, muss der Arbeitgeber die BU-Leistungen alleine stemmen.

Praxistipp: zeitnah und schriftlich

Arbeitgeber sollten deshalb bei vorzeitigem Ausscheiden eines Arbeitnehmers die Anwendung der versicherungsförmigen Lösung immer ausdrücklich, beispielsweise innerhalb des Kündigungsschreibens erklären. Versicherer stellen hierfür auch bereits Formulare zur Verfügung. Die formlose Meldung des vorzeitigen Ausscheidens an den Versicherer sollte um die Erklärung der versicherungsförmigen Lösung ergänzt werden. Gleichzeitig sollten auch die Versicherungsdaten und der letzte Stand entweder vom Arbeitgeber selbst oder von der Versicherung (meist mit dem Angebot einer privaten Fortführung) dem Arbeitnehmer mitgeteilt werden. ■



MARKUS KELLER
ist Geschäftsführer der febs Consulting GmbH.